

## **Satzung über den Besuch der Festung und des Museums der Stadt Dömitz**

**Fundstelle:** durch Aushang in der Zeit vom 27.02.2002 bis 22.03.2002

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dömitz vom 06. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Stadt Dömitz unterhält ein Museum als öffentliche Einrichtung.
- (2) Jedermann ist im Rahmen der Besucherordnung berechtigt, die Festungsanlagen und das Museum auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu besuchen.
- (3) Der Besuch der Festungsanlagen und des Museums ist gebührenpflichtig entsprechend der Gebührensatzung über den Besuch der Festung und des Museums der Stadt Dömitz und für anzufertigendes Bildmaterial.
- (4) Die Verwaltung und Beaufsichtigung obliegt den hier Angestellten der Stadt Dömitz.

### **§ 2**

#### **Öffnungszeiten**

Die Festung und das Museum haben festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang öffentlich bekanntgemacht.

### **§ 3**

#### **Ordnungsvorschrift**

- (1) Für den Besuch der Festungsanlagen und des Museums ist eine Anmeldung in Form der Bezahlung des Eintrittspreises entsprechend der Gebührensatzung über den Besuch der Festung und des Museums der Stadt Dömitz und für anzufertigendes Bildmaterial erforderlich.
- (2) Der Besuch des Museums erfolgt auf dem ausgewiesenen Rundgang und kann durch Führungen oder Kurzvorträge auf Voranmeldung unterstützt werden.
- (3) Das Filmen oder Fotografieren im Museum ist verboten.  
Bei privaten oder geschäftlichen Interessen können Fotoarbeiten beim Museum zu den entsprechenden Gebühren laut Gebührensatzung über den Besuch der Festung und des Museums der Stadt Dömitz und für anzufertigendes Bildmaterial bestellt werden.  
Veröffentlichungen unterliegen den Bestimmungen der Urheberrechte.

(4) Der Besucher ist verpflichtet sich an die vorgegebenen Regeln zu halten, die Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.

(5) Für Kleinkinder sind die Besucher verantwortlich, in deren Begleitung sie sich in der Einrichtung aufhalten.

(6) Das Mitbringen von Hunden in das Museum ist grundsätzlich verboten. Auf dem Festungsgelände dürfen Hunde nur mitgebracht werden, wenn sie angeleint sind.

(7) Zur Gewährung eines ungestörten Besuches der Festung und des Museums hat der Leiter der Einrichtung das Recht, Besucher aus dem Haus bzw. Festungshof zu verweisen.

#### § 4

#### **Haftungsausschluss**

Für abgelegte Garderobe und Wertgegenstände der Besucher übernimmt die Stadt keine Haftung.

#### § 5

#### **Missbräuchliche Nutzung der Einrichtung**

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach OwiG und werden entsprechend geahndet.

(2) Wer ohne eine für seine Person gültige Eintrittskarte auf der Festung oder im Museum angetroffen wird, hat ein Bußgeld in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

#### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Dömitz, den 26. Februar 2002

*gez. Vollbrecht*

Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

ausgegangen am: 27.02.2002

*gez. Vollbrecht*

Unterschrift:

Dienstsiegel

abgenommen am: 22.03.2002

*gez. Vollbrecht*

Unterschrift:

Dienstsiegel